

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 28.02.2019

1) Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zur Entwurfsfassung bis zum 23.04.2019 (Fristverlängerung bis 23.05.2019) aufgefordert.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierung von Schwaben (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionaler Planungsverband Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Oberallgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Unterallgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Isny im Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Kißlegg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Stadt Memmingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Bürgermeisteramt Tannheim (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Rot an der Rot (keine Stellungnahme)
- Markt Altusried (Stellungnahme ohne Anregung)
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Markt Buchenberg (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Argenbühl (Stellungnahme ohne Anregung)
- Polizeipräsidium Konstanz (Keine Stellungnahme)



Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
1	Regierungspräsidium Tübingen E-Mail vom 07.05.2019 (Fristverlängerung)			
2	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung	Die sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben müssen bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB wird angeregt, die Flächen evtl. im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich darzustellen.	Da mittlerweile die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau mit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben konkretisiert sind und der vorhandene Planstand den Teilregionalplan aus 2003 ablöst, werden diese nachrichtlich in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen und die Darstellung allgemein auch im Erläuterungsbericht unter Punkt 8.11 berichtigt.	Aufnahme Vorranggebiete als Hinweis in Plandarstellung. Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.11.
3	Belange des Hochwasserschutzes	Zu den Planänderungen des o.g. Flächennutzungsplan <ul style="list-style-type: none"> Leutkirch Anpassung Fläche 1.1.11 Gewerbegebiet Saugarten, Anpassung HQ100 Fläche Hermann-Neuer-Straße Aichstetten Wiederaufnahme Fläche 2.5 gemischte Baufläche, Anpassung Fläche 2.4, Berücksichtigung HQ100 <p>folgende Stellungnahme von Seiten HWGK:</p> <p>Die neu geplanten Gewerbeflächen liegen direkt am Rande der von der LUBW abgegrenzten Überschwemmungsgebiete HQ100. Im Rahmen eines verbindlichen Bebauungsplanes hat eine Feinabgrenzung zu erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ausweisung <u>neuer</u> Baugebiete (auch in Flächennutzungsplänen) auf Flächen in rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten unzulässig ist (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (In-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>krafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.</p> <p>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan darzustellen.</p> <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusstsein planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bereits in der Planzeichnung aufgenommen.</p>	
4	Belange des Landesbetrieb Gewässer	<p>Zum Hochwasserdamm Aitrach: Bauherr des Hochwasserschutzdammes ist das Land, nicht der Bund.</p> <p>Der von uns geplante und inzwischen fast fertig gebaute Damm dient dazu die vorhandene Bebauung in der Landhausstraße und Griesstraße vor einem HQ100 zu schützen. Durch den Damm wird ein Teil der im FNP2010 als Wohnbaugebiet ausgewiesenen Fläche auf den Flurstücken 400, 635, 401 und 634 nicht mehr oder geringer überflutet. Der durch den Bau des Hochwasserschutzes entstandene Verlust an Retentionsvolumen wurde nach Vorgaben des Landratsamt Ravensburg ausgeglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
5	Belange des Naturschutzes	Eine Verletzung spezifischer Belange der Höheren Naturschutzbehörde ist derzeit nicht ersichtlich. Auffallend ist die grundsätzlich nicht erwünschte Tendenz zur ungebremsten Besiedelung bisher unberührter Außenbereichsflächen und das damit verbundene Heranrücken an geschützte Landschaftsteile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Belange des Straßenwesens	Bei der geplanten Südumfahrung handelt es sich um keine Maßnahme des Landes. Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an Landesstraßen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Belange des Gewässer- und Bodenschutzes	Keine Anregung		
8	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Brief vom 02.05.2019	Zu der dritten förmlichen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 bringt der Regionalverband zum Themenpunkt Kiesabbau Folgendes vor:		
		<u>Dargestellte Flächen für Abgrabungen:</u> Mit Beschluss der Versammlung vom 15.12.2017 wurden die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes vorgezogen und das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingeleitet. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs hat vom 25.06.2018 bis zum 26.07.2018 stattgefunden. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Auslegungsbeschluss durch die Versammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlichkeitsklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Als solche sind	Da mittlerweile die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau mit der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben konkretisiert sind und der vorhandene Planstand den Teilregionalplan aus 2003 ablöst, werden diese nachrichtlich in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen und die Darstellung allgemein auch im Erläuterungsbericht unter Punkt 8.11 berichtigt.	Aufnahme Vorranggebiete hinweislich in Plandarstellung. Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.11.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsent- scheidung einzubeziehen. Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Be- standsflächen für Abgrabungen handelt es sich um einen Stand, der mit den im ausgelegten Planentwurf für die künftige Abbauplanung bestehenden Abbauf- lächen zum Teil nicht mehr übereinstimmt. Konkret kann bei der Fläche östlich der Autobahn A 96 und südlich der K 8025 (Flächenbezeichnung laut Tauten- hofener Abbauplan: Fläche Nr. 6 und 7) nicht nach- vollzogen werden, weshalb sich diese im aktuellen Entwurf nicht als Bestandsfläche wiederfindet (s. rot umrandete Fläche in der Anlage). Hier besteht Klä- rungsbedarf. Da sich die im Aufstellungsverfahren (Beschluss v. 5.12.2017) befindlichen Vorranggebiete für den Roh- stoffabbau im Regionalplan geändert haben, müssen diese bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Es wird angeregt, diese Flächen im Flächen- nutzungsplan bereits nachrichtlich darzustellen. Die Flächenkulisse wird bis Mitte Juli 2019 im Rah- men der Abwägung der Stellungnahmen aktualisiert.</p>		
		<p><u>Fläche 1.1.11 Saugarten</u> Für das geplante Gewerbegebiet „Saugarten“ wurde in der Stellungnahme des LGRB vom 28.09.2016 emp- fohlen, eine vorgeschaltete Kiesentnahme im Tro- ckenabbau in die Planung einzubinden. Dies wurde auch vom Regionalverband im Hinblick auf den ge- planten Kiesabbau so gefordert. Hierzu fehlen im vorliegenden Entwurf Ausführungen.</p>	<p>Das Flächenlayout der geplanten Gewerbefläche wurde so verändert, dass der westliche Bereich mit vermuteter höherer Kiesmächtigkeit nicht mehr in der Darstellung des Flächennutzungsplans liegt.</p>	<p>Ergänzung in Erläuterungsbericht Flächensteckbrief.</p>
		<p><u>Flächen f. Erneuerbare Energie – konkret: geplante Fläche für Erneuerbare Energie in „Haid“/ „Tauten- hofen“</u> Es wird darauf hingewiesen, dass eine Inanspruch- nahme von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (hier: Flächen für den Abbau oberflä- chennaher Rohstoffe) durch konkurrierende Raum- nutzungsansprüche (z.B. Gewerbe oder PV- Freiflächenanlage) erst nach Abschluss der Kiesge- winnung auf den jeweiligen Teilflächen möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sinn- gemäß in den Erläuterungsbericht Punkt 8.11 auf- genommen.</p>	<p>Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.11.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Ansonsten würde dies den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung widersprechen. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist diese Folgenutzung des Kiesabbaus in der zeitlichen Staffelung konkret darzulegen.</p> <p>Es wird angemerkt, dass aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören. Im Gegensatz dazu sind nach Aussage des Wirtschaftsministeriums PV-Freiflächenanlagen nicht privilegiert, da die damit verbundene Standortgebundenheit nicht gegeben ist.</p>		
9	Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 30.04.2019 (Fristverlängerung)			
10	<u>A. Bauleitplanung zu Aitrach und Aichstetten:</u>	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage		
		<p><u>Plan:</u> Wir bitten die Abgrenzung zwischen dem Sondergebiet Tanklager und dem Sondergebiet Autotouristik mit einer Linie im Plan zu kennzeichnen (Grundsatz der Planklarheit und inhaltlichen Bestimmtheit).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung kann die Linie eingezogen werden.	Ergänzung Planzeichnung - Linie zur Trennung der zwei Sondergebiete.
		<p><u>Legende:</u> -Im Plan sind rot durchgekennzeichnete Flächen dargestellt. Handelt es sich hierbei um <u>landwirtschaftliche Flächen</u> oder um Bauflächen? Bitte klarstellen.</p> <p>-Die EE-Fläche für „Planung“ fehlt in der Legende.</p> <p>-Die im seitherigen FNP dargestellte Fläche der besonderen Art der baulichen Nutzung „SO Erholung“ fehlt in der Legende. Im Plan selbst fehlt ebenfalls das Symbol „SO Erholung“ beim Ferienpark.</p>	<p>Die rot durchgekennzeichneten Flächen sind die Planänderungen im Vergleich zur Vorfassung. Es handelt sich um Bauflächen, die im Rahmen der Überarbeitung 2018/2019 herausgefallen sind und nun in diesem Verfahrensschritt final dargestellt werden.</p> <p>EE-Fläche Planung wird in Legende aufgenommen.</p> <p>Ergänzung des Symbols Erholung beim Ferienpark im Plan. In Legende gibt es ein Symbol „Sonderbaufläche mit der <u>jeweiligen Zweckbestimmung</u>“. Deshalb wird nicht jede Zweckbestimmung aufgeführt.</p>	<p>Finalisierung Planzeichnung im genannten Bereich.</p> <p>Ergänzung der Legende.</p> <p>Ergänzung Symbol in Planzeichnung.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p><u>Straßen-trasse südlich Treherz und Aitrach:</u> Die Trasse wird noch mit der Darstellung „Planung“ in der Legende erläutert. Bitte in eine Rubik „Hinweise“ in die Legende zu nehmen.</p> <p>Abbildung 72: <u>Großflächige PV-Anlage in Aitrach:</u> Die Darstellung in dem Planausschnitt in der Begründung stimmt nicht mit der Planfassung des FNP überein. Bitte Begründung anpassen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der Bezeichnung in Legende.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Berichtigung, Austausch der Abbildung, jetzt 75.</p>	<p>Ergänzung der Legende.</p> <p>Berichtigung Erläuterungsbericht.</p>
		<p><u>Begründung:</u> Die gewählten Überschriften „Übernahme von geplanten Bauflächen...“ und „Neuausweisungen“: stimmen teilweise nicht mit den nachfolgend angeführten Planflächen überein. Bitte anpassen.</p> <p>Nr. 2.1 Aichstetten, Rieder Weg Nach unseren Unterlagen ist der Bebauungsplan „Am Rieder Weg 3“ bereits am 28.09.2018 in Kraft getreten, sodass die Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. Abs. 2 Nr. 2 BauGB bereits erfolgt sein müsste. Wir bitten, die Begründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Nr. 2.4 GE Aichstetten: Der Planausschnitt in der Begründung stimmt nicht mit dem Flächennutzungsplan (FNP) überein. Die angrenzende geplante Mischbaufläche fehlt. Des Weiteren sind 2 verschiedene Begründungen mit der Nr. 2.4 aufgeführt. Bitte abstimmen und nur eine Begründung entsprechend dem aktuellen FNP einfügen.</p> <p>Nr. 2.5. Die Fläche „GE Am Lauerbühl III-Erweiterung“ soll entsprechend den Ausführungen in der Begründung (roter Text) komplett aus dem Flächennutzungsplanauszug herausgenommen. D.h. auch diese Begründung ist dann aus der Endfassung des FNP herauszunehmen.</p>	<p>Nach Überprüfung redaktionelle Anpassung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anpassung als Bestandsfläche in Planzeichnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht.</p> <p>Die Fläche 2.4 wurde mit der letzten Änderung auf die örtlichen Verhältnisse hin angepasst und geändert. Zum besseren Verständnis wurde der Sachverhalt umfassend in der Begründung beschrieben. In der Fassung vom 13.09.2019 wird die Fläche, wie in der neuen Planung vorgesehen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung. Anstatt der Erweiterungsfläche GE wird die M Fläche nun mit Ziffer 2.5 bezeichnet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderung in Erläuterungsbericht</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anpassung in Planzeichnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Berichtigung im Zuge des Verfahrensschritts.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Nr. 2.7, Altmannshofen nord-westliche Erweiterung/Wohnbaufläche: Nach unseren Unterlagen handelt es sich bei dieser Fläche um eine Neuausweisung und nicht um eine Flächenübernahme. Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche im gültigen FNP dargestellt. Die Überschrift ist daher zu ändern in „Neuausweisung“.</p> <p>Nr. 2.8, Altmannshofen/Nord-östliche Erweiterung/Wohnbaufläche: Bitte als „Neuausweisung“ in der Überschrift bezeichnen.</p> <p>Nr. 2.9, Altmannshofen GE bei der Kiesgrube: Die Fläche ist bereits im FNP 2010 als geplante Fläche enthalten und stellt eine Flächenübernahme dar. Bitte Überschrift ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Berichtigung.</p>
		2 Bedenken und Anregungen		
		<p>Begründung: S. 145 Einzelstandort des Sauerstoffwerks Friedrichshafen: Wir empfehlen, in der Begründung einen Hinweis auf die StörfallV zu ergänzen.</p> <p>Nr. 3.1: Aitrach, Wohnbaufläche-Illerstraße: Hier sollte ein Verweis auf die S. 227 ff (Hochwasserschutzmaßnahmen) aufgenommen werden.</p> <p>Nr. 3.4: Ferthofen: Wohnbaufläche Neue-Welt-Straße: Was bedeuten die Ausführungen auf S. 229, Nr. 1.? Handelt es sich bei der Neue Welt Straße um eine Alternativfläche zur Illerstraße oder sollen beide Flächen entwickelt werden und in der Fortschreibung 2030 belassen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Es sollen beide Flächen entwickelt werden. Der Hinweis bezieht sich auf Abarbeitung der Belange Immissionsschutz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11	B. Landwirtschaft, Gewerbeaufsicht, Straßenbau	Keine Anregungen	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
12	C. Abbauvorhaben: Fr. Höpting Tel.0751/85-4214	<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Begründung: - Auf Seite 239 Rekultivierung sollte der erste Satz wegfallen, da nicht mehr aktuell.</p>	Streichung des genannten Satzes im Kapitel 8.11.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, redaktionelle Änderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>- Seite 240 Der Satz: „In einer abgebauten Kiesgrube im Planungsgebiet sollte ein „Klassenzimmer in der Natur“ entstehen, um auch pädagogischen Zielen des Naturschutzes entgegen zu kommen“ sollte geprüft werden, da sich dieser Bereich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet Heidrain befindet.</p>	<p>Streichung des genannten Satzes im Kapitel 8.11.</p>	
13	<p>D. Forst Herr Winkler Tel. 0751/85-6260</p>	<p>Anregungen und Bedenken Anmerkungen zum Erläuterungsbericht FNP 2030 (Entwurfassung):</p> <p>Punkt 8.2.2.4 Flächenbedarf: Im Gewerbegebiet Heidrain (Flächenreaktionsreserve 11 ha) muss der Waldabstand berücksichtigt werden (§ 4 III LBO). Die Darstellung kann im Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Punkt 8.3 Bauflächenausweisung Schutzgut Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen: Nach § 30 a LWaldG geschützte Flächen und Strukturen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Punkt 8.4.1 Straßenverkehr L 314 Umfahrung Aitrach und Treherz: Auf die Problematik der Querung der „Wunsch-/Beispieltrasse“ eines landesweit bedeutsamen Wildtierkorridors wurde bereits in vorherigen Stellungnahmen hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die bisherigen Stellungnahmen der unteren Forstbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Anregung zu erforderlichem Waldabstand gem. § 4 III LBO incl. Verweis auf die erforderliche Darstellung im Bebauungsplan wird im Erläuterungsbericht zum FNP 2030 / Kapitel 8.2.2.4 sowie im Gebietssteckbrief der Fläche 1.1.13 des Umweltberichtes zum FNP 2030 aufgenommen.</p> <p>Die Biotope nach § 30a LWaldG sind inhaltlich berücksichtigt (vgl. z.B. Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbriefe unter „5. Schutzgut Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen“ in Zeile „Gesetzlich geschütztes Biotop“ sowie in Anlage 3j_K3_Naturschutz / Gesetzlich geschütztes Biotop Wald). Der Verweis auf den § 30a LWaldG BW wird im Erläuterungsbericht zum FNP 2030 unter Punkt 8.3 eingefügt.</p> <p>Unter 7.11.3.3 Europäischer Wildtierkorridor wird auf den Generalwildwegplan verwiesen, was für die Flächennutzungsplanebene als ausreichend betrachtet wird. (Siehe Abwägung aus erster Beteiligung)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung Erläuterungsbericht und Steckbrief Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Ergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.3.</p> <p>Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
14	E. Oberflächengewässer Hr. Schütz, Tel.: 0751 85-4246	Die Hinweise und Bemerkungen früherer Stellungnahmen wurden berücksichtigt. HQ 100 Flächen wurden aus den Plangebietten herausgenommen. Für die Bebauung der Fläche Nr. 3.1 in Aitrach ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich. Bei der geplanten Südumfahrung sind mehrere Überflutungsbereiche betroffen. Hier ist der Erhalt der vorhandenen Retentionsvolumen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen in der weiteren Planungsebene berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15	F. Altlasten Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten altlastverdächtigen Flächen und Altlasten sind in der Plandarstellung als Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster' entsprechend der Planzeichenverordnung gekennzeichnet. 2. Hinweise Der Text unter Ziff. 7.11.7 Altlasten auf Seite 109 im Erläuterungsbericht (laufende Nr. 131 im Abwägungsprotokoll) sollte folgendermaßen lauten: Die altlastverdächtigen Flächen und Altlasten werden durch die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde erfasst. Sie sind in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Die Liste der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten befindet sich in ‚Anhang 6 Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster‘.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Änderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Änderung.
16	G. Abwasser Fr. Fitzgerald, Tel.: 0751 85-4266	Hinweise für Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden: Es muss für alle Erschließungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Belange der abwassertechnischen Erschließung werden im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt bei Erforderlichkeit beantragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
17	H. Grundwasser Fr. Bloch, Tel.: 0751 85-4269	<p>Hinweise <u>Planzeichnung:</u> Die sich in Planung befindlichen Wasserschutzgebiete sollten in Waldbereichen auch erkennbar sein. Zum jetzigen Zeitpunkt überlagern die Waldgebiete die WSGs in Planung.</p> <p><u>7.10.1 Wasserversorgung Leutkirch</u> Das Kapitel zur Wasserversorgung Leutkirch entspricht nicht dem aktuellen Stand. Es sollte auf die aktuellen Änderungen hin, z.B. durch Milei und Center Parcs, überarbeitet werden.</p> <p><u>Machbarkeitsstudie Südumfahrung; Anlage 2b</u> Auf S.82 wird der Brunnen Rauns erwähnt. Es muss deutlicher dargestellt werden, dass das WSG „Brunnen Rauns“ nach § 13 RVO „Leutkircher Heide“ durch das Inkrafttreten am 09.12.2005 nicht rechtskräftig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Anpassung Plangrafik.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Ergänzung im Erläuterungsbericht.</p> <p>In Anlage 2b zum FNP 2030 (Machbarkeitsstudie Südumfahrung), Seite 82 werden Absatz 3 (incl. Spiegelstriche) sowie Absatz 4 gestrichen. Statt dessen wird eingefügt: „Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung des WSG „Leutkircher Heide“ am 09.12.2005 (vgl. § 13) ist die Rechtsvorschrift zum WSG „Brunnen Rauns“ außer Kraft getreten.“ [Im Sinne der Risikovorsorge kommt es jedoch im Rahmen der Machbarkeitsstudie darauf an, alle Bereiche, die potenziell der Wasserversorgung dienen können, zu berücksichtigen.]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Anpassung der Plangrafik.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Ergänzung im Erläuterungsbericht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Ergänzung in Anlage 2b Machbarkeitsstudie Südumfahrung.</p>
18	I. Naturschutz Fr. Boda /Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244	<p>1. Anregungen und Bedenken</p> <p><u>1.1 Umweltbericht</u> Der Umweltbericht wurde bzgl. der Naturschutzbelange umfassend ergänzt. Die Einstufungen/Bewertungen sind nachvollziehbar. Es sollten nur noch einige Punkte/Hinweise für das spätere Bebauungsplanverfahren ergänzt werden:</p> <p>1.1.1 Artenschutz</p> <p>Für alle Bauflächen gilt: Grundsätzlich muss auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz erneut abgearbeitet</p>	<p>In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 werden bei allen Bauflächen die Formulie-</p>	<p>Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe im Umweltbericht.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>werden, da immer auch Arten zuwandern können. Eine ‚abschließende‘ Einschränkung der zu untersuchenden Artengruppen kann daher auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z.B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Die Formulierungen sind entsprechend zu ändern, z.B.: „das Vorkommen weiterer geschützter Arten kann <u>derzeit</u> weitgehend ausgeschlossen werden“ oder „im Rahmen des nachgeordneten BP-Verfahrens besteht Prüfbedarf <u>insbesondere</u> für folgende Arten...“.</p> <p>Weiter sollte Folgendes ergänzt werden:</p> <p>1. „Bei einer Eingrünung zur freien Landschaft muss die Kulissenwirkung auf die Feldlerche berücksichtigt werden“ bei folgenden Bauflächen: 1.1.9, 1.1.11, 1.1.12, 2.4, 2.5 und 2.8</p> <p>2. „Es besteht Prüfbedarf auch für Amphibien da sich auf Flst. 1031 ein Amphibientümpel befindet“ bei folgenden Bauflächen: 1.1.7 und 1.1.8</p> <p>3. „Es besteht Prüfbedarf für Fledermäuse, Vögel und Amphibien“ bei folgenden Bauflächen 1.1.2</p> <p>4. „Es besteht Prüfbedarf für Fledermäuse“ bei folgenden Bauflächen: 1.1.1, 1.1.10, 1.1.11</p> <p>5. „Neben den im Umweltbericht genannten Arten, liegen Daten über das Vorkommen der Groppe im Kumberbach vor“ für die Baugebiete 2.4 und 2.5</p>	<p>rungen um die unterstrichenen Worte ergänzt: „das Vorkommen weiterer geschützter Arten kann <u>derzeit</u> weitgehend ausgeschlossen werden“ oder „im Rahmen des nachgeordneten BP-Verfahrens besteht Prüfbedarf <u>insbesondere</u> für folgende Arten...“</p> <p>Zu 1.: Bei den Flächen 1.1.9, 1.1.11, 2.4, 2.5 und 2.8 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt. Bei Fläche 1.1.12 aber können auf Basis einer Prüfung vor Ort aufgrund der Topografie und der bereits vorhandenen Kulissen im Umfeld mit Rückwirkung auf umgebende Flächen artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Feldlerche durch eine Eingrünung ausgeschlossen werden. Daher ist bei Fläche 1.1.12 diese Ergänzung nicht erforderlich.</p> <p>Zu 2.: Bei den Flächen 1.1.7 und 1.1.8 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Zu 3.: Bei der Fläche 1.1.2 wird der Text im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Zu 4.: Bei den Flächen 1.1.1, 1.1.10 und 1.1.11 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Zu 5.: Bei den Flächen 2.4 und 2.5 wird der Text in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie folgt ergänzt: „Für den Kumberbach liegen Daten über das Vorkommen der naturschutz-</p>	<p>Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 1.1.9, 1.1.11, 2.4, 2.5 und 2.8 im Umweltbericht. Keine Ergänzung der Fläche 1.12.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 1.1.7, 1.1.8.</p> <p>Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 1.1.2.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 1.1.1, 1.1.10, 1.1.11.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 2.4, 2.5.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Die Wohnbaufläche 1.8.1 wird aus dem rechtsgültigen FNP übernommen. Laut Zielartenkartierung sind in der angrenzenden Streuobstwiese zahlreiche Vogelarten kartiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Fläche um ein wichtiges Nahrungshabitat handelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 vermutet und es wird nicht als sicher angesehen, dass dies durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>1.1.2 Natura 2000</p> <p>Für alle Bauflächen gilt: Die Plangebiete befinden sich in der Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Mittelbare anlagen- und betriebsbedingte Konflikte können zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Grundsätzlich müssen die nachfolgenden Bebauungspläne im Hinblick auf Natura-2000 erneut betrachtet werden. Es ist jedoch sicher davon auszugehen, dass evtl. mögliche Beeinträchtigungen durch Festsetzungen im BP vermieden werden können. Ggf. kann dann die Durchführung einer Natura 2000-(Vor-)Prüfung erforderlich werden.</p>	<p>fachlich relevanten Art Groppe vor."</p> <p>Zur Wohnbaufläche 1.8.1: Die Einschätzung bzgl. „vermutlichem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 und nicht gesicherten Möglichkeiten, dies durch entsprechende Maßnahmen vermeiden zu können" sieht das Fachgutachterbüro (Fauna) aus folgenden Gründen nicht: Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 vermuten zu können, müsste es sich bei der Fläche um eine <u>essenzielle</u> Nahrungsfläche handeln. Falls dies – was eher unwahrscheinlich ist – je der Fall sein sollte, kann davon ausgegangen werden, dass diese Funktionen durch Maßnahmen u. a. in angrenzenden Hangbereichen nach Nordosten oder durch Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit Zurücksetzung dortiger Gehölzränder etc. – möglicherweise mit zeitlichem Vorlauf – aufgefangen werden können (Funktionserhaltende Maßnahmen / CEF). Von Seiten der Fachgutachter (Fauna) wird <u>nicht</u> davon ausgegangen, dass es bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (CEF) zum Eintreten von Verbotssachverhalten (§ 44 BNatSchG) kommt. Der Verzicht der Flächenentwicklung kann somit aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht abgeleitet werden.</p> <p>Die beiden vorgeschlagenen Absätze „Die Plangebiete befinden ..." und „Sollten Schadensbegrenzungsmaßnahmen im ..." ersetzen den Absatz im FNP 2030 Erläuterungsbericht / S. 147 unter „Schutzgut Naturschutz – Natura 2000". Der auf dieser Seite folgende Absatz „Schutzgut Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen" wird wie folgt geändert: „Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) und im Waldgesetz</p>	<p>Keine Planänderung.</p> <p>Ergänzung Erläuterungsbericht Kapitel 8.3.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Sollten Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Sinne des Urteils des EuGH vom 12.04.2018, C323/17 in Verbindung mit einem diesbezüglichen Schreiben des Umweltministeriums vom 10.07.2018, wie z. B. Festsetzungen bzgl. Stickstoffemissionen erforderlich werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Weiter sollte Folgendes ergänzt werden: Bei Baufläche 1.1.6 Die Fläche liegt in 700 m Entfernung zum FFH-Teilgebiet Repsweiher/Ochsenweiher mit empfindlichen Lebensraumtypen. Mittelbare betriebsbedingte Wirkungen durch Stickstoffemissionen können nicht ausgeschlossen werden, daher ist im nachfolgenden BP-Verfahren eine Betrachtung der Stickstoffemissionen erforderlich.</p> <p>Bei Baufläche 2.3 Die Fläche liegt in 70 m Entfernung zum FFH-Teilgebiet Aitrach und in ca. 800 m Entfernung zu einem größeren Auwald-Bestand. Mittelbare betriebsbedingte Wirkungen durch Stickstoffemissionen können nicht ausgeschlossen werden, daher ist im nachfolgenden BP-Verfahren eine Betrachtung der Stickstoffemissionen erforderlich.</p> <p>Bei Baufläche 2.6 In ca. 220 m Entfernung befindet sich die FFH-Teilfläche Aitrach; im ca. 1000 m Umkreis befinden sich im FFH-Gebiet empfindliche Lebensraumtypen (641, 7230, 6510). Mittelbare betriebsbedingte Wirkungen durch Stickstoffemissionen können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im nachfolgenden BP-Verfahren eine Be-</p>	<p>Baden-Württemberg (LWaldG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung geschützter Flächen und Strukturen, darunter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope im Offenland und Wald (zu Natura 2000 siehe oben).“ Auch am Ende des Kapitel 3.4.8 des Umweltberichtes zum FNP 2030 werden die beiden Absätze „Die Plangebiete befinden ...“ und „Sollten Schadensbegrenzungsmaßnahmen im ...“ als Fazit zur Thematik „mittelbarer anlage- und betriebsbedingter Wirkungen“ ergänzt.</p> <p>Zu Fläche 1.1.6: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Zu Fläche 2.3: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Zu Fläche 2.6: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen mit der Korrektur: „... empfindliche Lebensraumtypen (6410, 7230 ...)“ ergänzt.</p>	<p>Ergänzung Umweltbericht Kapitel 3.4.8.</p> <p>Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 1.1.6.</p> <p>Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 2.3.</p> <p>Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 2.6.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>trachtung der Stickstoffemissionen erforderlich.</p> <p>1.1.3 Biotope Bei der Baufläche 1.6.1 sollte ergänzt werden: In ca. 50 m Entfernung befindet sich das Biotop Hofser Weiher. Dies muss bei der Planung auf BP-Ebene berücksichtigt werden. Evtl. müssen Maßnahmen zum Schutz des Biotops festgesetzt werden.</p> <p>1.1.4 Bestehende Ausgleichs-/Kompensationsflächen Bestehende Ausgleichs-/ Kompensationsflächen müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Dies betrifft die Teilflächen 1.2.2, 2.6 sowie 3.6.</p> <p><u>1.2 Straßenplanung</u></p> <p>1.2.1 Südumfahrung Leutkirch: Gegen die geplante Trasse bestehen erhebliche Bedenken. Die Trasse ist derzeit im Plan unter „Nachrichtliche Übernahmen“ und „Planung als Beispieltasse eingetragen“. Nach der neuen Begründung (S. 217/218) soll die Trasse aber nur als Hinweis im Plan gekennzeichnet werden. Wir bitten daher, die Trasse in eine neue Rubrik „Hinweise“ in die Legende zu nehmen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.09.16 dargelegt, kann eine „verbindliche Darstellung“ der Straßenplanung ohne vertiefte Untersuchungen nicht erfolgen, da öffentliche Belange, u.a. des Naturschutzrechts (insbesondere Artenschutz, § 44 BNatSchG) entgegenstehen würden. Hierzu verweisen wir auch auf die aktuell vorliegenden Untersuchungen „Machbarkeitsstudie Südumfahrung“ durch das Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung, Herr Dipl.Ing. (TU) B. Stocks vom 23.10.2017.</p>	<p>Zu Fläche 1.6.1: Der Text wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Zu Flächen 2.6 und 3.6: Der Text wird in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie folgt ergänzt: „Bestehende Ausgleichs- / Kompensationsflächen auf der zukünftigen Entwicklungsfläche oder aber im Nahbereich müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.“ Fläche 1.2.2 existiert nicht.</p> <p>Änderung der Legende, Hinweis statt Planung für die Straßentrassen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung des Gebietssteckbriefs 1.6.1.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Gebietssteckbriefe 2.6, 3.6.</p> <p>Planänderung Legende.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>1.2.2 Umfahrung südlich Aitrach und Treherz: Gegen die geplante Trasse bestehen erhebliche Be- denken, u.a. wegen der Betroffenheit eines FFH- Gebiets, z.B. aufgrund von zu erwartenden Stickstof- feinträgen oder Durchschneidung des Wildtierkorri- dors. Die Trasse ist derzeit im Plan unter „Nachrichtliche Übernahmen“ „Planung als Beispieltrasse eingetra- gen“. Falls die Trasse „als Planung“ belassen wird, verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme vom 22.09.2016, wonach für neue Straßentrassen in Planung vertiefte Untersuchungen notwendig wären.</p> <p>1.3 Landschaftsplan Trotz unserer bisherigen Stellungnahmen wird die Planung immer noch als FNP ‚mit integriertem Land- schaftsplan‘ bezeichnet. Landschaftsplanerische The- men wurden jedoch nicht aufgearbeitet (vgl. unsere bisherigen Stellungnahmen). Daher wird empfohlen, den Begriff „mit integriertem LP“ im Planwerk durch „mit Auszügen/Elementen des gültigen Landschafts- plans“ zu ersetzen.</p>	<p>Änderung der Legende, Hinweis statt Planung für die Straßentrassen.</p> <p>Redaktionelle Änderung auf Deckblatt Erläuterungs- bericht und Punkt 2.2.</p>	<p>Planänderung Legende.</p> <p>Redaktionelle Änderung auf Deckblatt Erläuterungs- bericht und Punkt 2.2.</p>
19	J. Bodenschutz Fr. Dr. Eberhardt, Tel.: 0751 85-4215	<p>1. Bedenken und Anregungen</p> <p>Der Umweltbericht wurde in Bezug auf das Schutzgut Boden ergänzt. Insbesondere kann anhand der um- fangreichen Kartenanlagen der Eingriff in das Schutzgut Boden bewertet werden. Einige Unstim- migkeiten im Erläuterungs- bzw. Umweltbericht sollten jedoch noch angepasst werden.</p> <p>Erläuterungsbericht: S. 147: Es geht nicht darum bei der Flächenauswei- sung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft ausrei- chend Raum zu geben, sondern es geht darum die Inanspruchnahme von Böden auf ein Minimum zu beschränken und auf Flächen mit geringeren Lei- stungsfähigkeiten und geringerer Erfüllung ihrer na- türlichen Bodenfunktionen zu lenken. Böden sind vor</p>	<p>Zu S. 147 „Schutzgut Boden“ im Erläuterungsbericht FNP 2030: Folgende Formulierung wird eingesetzt: „Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Men- schen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</p>	<p>Redaktionelle Änderung in Erläuterungsbericht Punkt 8.3 und Umweltbericht 3.2.1.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Überbauung zu schützen und bei Einwirkungen auf den Boden sollten Beeinträchtigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden. Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a.:" Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen „Die angeführten Punkte sind Beispiele zur Umsetzung, die nicht abschließend sind.</p> <p>Umweltbericht:</p> <p>S. 13, 3.2.5 Definition Eingriffsintensität: Es ist klar zu stellen, dass die Definitionen vom Verfasser des Umweltberichtes erstellt wurden. Aus Sicht des Bodenschutzes sind diese Definitionen für die Eingriffsintensitäten nicht so geeignet, um die Wertigkeit und damit den Eingriff in das Schutzgut Boden richtig zu bewerten und die Kriterien teilweise nicht nachvollziehbar. Z.B. können auch Flächen, die am bestehenden Siedlungsverbund liegen, sehr hochwertig sein und deshalb auch der Eingriff durch die geplante Bebauung entsprechend hoch sein. D.h. die Nähe zum Siedlungsverbund ist kein geeignetes Eingriffskriterium für das Schutzgut Boden. Diese würde eher beim Schutzgut Fläche in Bezug auf eine Flächenerschneidung bzw. Arrondierung der Siedlungsflächen eine Rolle spielen. Eine Veränderung der Umwelt- und Landschaftsfaktoren ist bei Überpla-</p>	<p>- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie in seinen Funktionen - als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a. "Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen". Im Umweltbericht zum FNP 2030 wird die entsprechende Textstelle in Kapitel 3.2.1 (3. Absatz und folgende) wortgleich angepasst.</p> <p>Zu S. 13, 3.2.5 Definition Eingriffsintensität: Die Definition der Eingriffsintensität ist <u>in Anlehnung an eine für alle Schutzgüter zusammengefasste Einstufung</u> im Jan. 2017 vorliegenden Umweltbericht der Stadt Leutkirch erfolgt und weist deshalb bei Betrachtung <u>eines</u> Schutzgutes Unschärfen auf (siehe hierzu auch Erläuterungsbericht zum FNP 2030 / S. 148ff).</p> <p>Deshalb wird die „Definition der Eingriffsintensität“ im Umweltbericht zum FNP 2030 / Kapitel 3.2.5 neu formuliert und dabei eine deutliche Unterscheidung zwischen der „Eingriffsintensität“ auf Basis der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen <u>einerseits</u> und der (planerischen) Einschätzung der „Eignung“ für eine Bebauung auf Basis der Lage im / am bestehenden Siedlungsverbund <u>andererseits</u> vorgenommen.</p>	<p>Kennntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Planänderung.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>nung von bisher unbeeinträchtigt natürlichen Böden immer gegeben, sodass auch dieses Kriterium nicht aussagekräftig ist. Dass die vorhandenen Qualitäten mit geringem Aufwand erhalten bzw. wiederhergestellt werden können, ist bei Versiegelung/Teilversiegelung durch Bebauung nicht richtig. Die Bodenfunktionen gehen vollständig verloren oder bei Teilversiegelung oder auch bei Gartennutzung durch die Bautätigkeit teilweise verloren oder werden stark beeinträchtigt. Der Eingriff in den Boden ist bei natürlichem Bodenprofil meist entsprechend mittel bis hoch, je nach zulässigem Versiegelungsgrad und Wertigkeiten der Bodenfunktionen im Bestand. Gering ist der Eingriff durch die Planung nur bei bereits durch frühere Bebauung oder Eingriffe stark beeinträchtigten Flächen.</p> <p>Bei der Eingriffsbeurteilung geht es um das Schutzgut Boden und nicht um die Beurteilung welche Einschränkungen sich für die Bebauung ergeben.</p> <p>Auch die Standortfunktion wird durch die Umnutzung immer deutlich verändert, ebenso gilt bei der Überplanung mit Baugebieten immer, dass die geplante Nutzung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, da in das Schutzgut Boden massiv eingegriffen wird. D.h. auch diese Kriterien sind nicht gut für eine Differenzierung der Eingriffsintensitäten geeignet.</p>	<p>Definition der Eingriffsintensität beim Schutzgut Boden (in Anlehnung an den Umweltbericht der Stadt Leutkirch, Stand Jan. 2017)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingriffsintensität 0 (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 0 / keine) <ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist bereits versiegelt, - Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar. Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für Bebauung geeignet. (Hinweis: Dies trifft bei keiner der potenziellen Entwicklungsflächen zu.) ➤ Eingriffsintensität I (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 1 / gering): <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlust von Bodenfunktionen bei Realisierung der Entwicklung ist zwar gegeben, die verlorenen Qualitäten sind jedoch vergleichsweise gering. - Der Verlust ist wiederherzustellen (Entsiegelung) und / oder an geeigneter Stelle auszugleichen. Bodenfunktionen gehen zwar voraussichtlich auf gesamter Fläche verloren, die Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für Bebauung geeignet. (Hinweis: Dies trifft bei keiner der potenziellen Entwicklungsflächen zu.) ➤ Eingriffsintensität II (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 2 / mittel): <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung der Fläche führt auf gesamter Fläche zum Verlust relevanter Bodenfunktionen; - Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind voraussichtlich zumindest teilweise im Gebiet möglich (z.B. Verzicht auf bauliche Entwicklung kritischer Teilbereiche). - aufwändigere Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten. Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für Bebauung allenfalls bedingt und ggf. mit Einschränkungen (Modifizierung der Flächenabgrenzung) geeignet. ➤ Eingriffsintensität III (entspricht Gesamtbewer- 	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Die Eingriffe können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermindert werden. Wenn möglich sollte versucht werden, einen Teil des Ausgleichs im Schutzgut zu erreichen, ansonsten ist Ausgleich nur Schutzgut übergreifend möglich. Dass der Ausgleich selten im Schutzgut möglich ist, wird hier nicht deutlich.</p>	<p>tung Bodenfunktionen 3 / hoch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden hohe Funktionsverluste / Konflikte im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden erwartet; - die geplante Nutzung stellt aufgrund vorhandener hoher Funktionserfüllung der Böden einen gravierenden Eingriff dar; - Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sollten weitest möglich ausgeschöpft werden; - Möglichkeiten von Alternativen sollten geprüft werden: - bei Zurückstellung von Bedenken gegen die Entwicklung der Fläche werden voraussichtlich sehr umfangreiche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden erforderlich. <p>Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden kaum bzw. nur unter erheblichen Einschränkungen für eine Bebauung geeignet. Hinweis: Die Eignung erhöht sich allerdings im planerischen Sinne, wenn es sich um eine potenzielle Entwicklungsfläche im / am bestehenden Siedlungsverbund handelt (Flächenarrondierung / keine isolierte Neuentwicklung).</p> <p>➤ Eingriffsintensität IV (entspricht Gesamtbewertung Bodenfunktionen 4 / sehr hoch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zu erwartenden Funktionsverluste / Konflikte sind sehr hoch; - Alternativen sind unbedingt zu prüfen. <p>Fläche ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden für eine Bebauung nicht geeignet.</p> <p>Sofern schutzgutinterner Ausgleich aufgrund betroffener wertgebender Bodenfunktionen im Umfeld bereits auf Ebene des FNP erkennbar war, ist dies vermerkt. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden mit Kompensationskonzept (schutzgutinterne und schutzgutübergreifende Maßnahmen) ist jedoch nicht Aufgabe des FNP.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Planänderung.</p>

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)																															
		<p>Aus Sicht des Bodenschutzes sollte sich die Eingriffsintensität aus den Wertigkeiten der natürlichen Bodenfunktionen im Bestand, der derzeitigen Nutzung und den Auswirkungen durch die geplante Bebauung (Versiegelungsgrad) ergeben. D.h. liegt die Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen bei 2,5 – so ist die Eingriffsintensität auch mindestens mit mittel bis hoch zu bewerten. Bei GE-Gebieten ist bei der Gesamtbewertung von 2,5 von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen, da hier in der Regel fast eine Komplettversiegelung der Fläche erfolgt.</p> <p>Unter 3.2.6 dritter Punkt: ‚hohe Filter und Pufferfunktion‘ wird bei umgebenden Flächen von gewerblich genutzten geplanten Flächen als positiv angesehen. Bei GE-Flächen sollten die umgebenden Böden nicht stärker belastet werden. Auf fast der gesamten überplanten Fläche gehen diese Filter-Puffer-</p>	<p>Siehe hierzu neue Definition der Eingriffsintensitäten im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden (siehe oben).</p> <p>Auf Ebene des FNP liegen keine Informationen zum künftigen Versiegelungsgrad vor. Dieser kann heute (anders als früher üblich) auch in verdichteten Wohngebieten vergleichbar hoch wie in Gewerbegebieten sein. "Versiegelungsgrad" wird deshalb im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden nicht unterschieden; es wird von Vollversiegelung ausgegangen.</p> <p>Die Bewertung erfolgte gem. Heft 23 / Tabelle 4 durch Verschneidung der digitalen Daten BK50 und der BSK.</p> <p><i>Tab. 4: Zusammenführung der Bewertungen nach Bodenkarte und Bodenschätzung als Synthese der Gesamtbewertungen</i></p> <table border="1" data-bbox="1106 703 1532 866"> <thead> <tr> <th colspan="2" rowspan="2"></th> <th colspan="4">BK50-Gesamtbewertung</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th rowspan="4">ALK-/ALB-Gesamtbewertung</th> <th>1</th> <td>1</td> <td>1</td> <td>k. A.</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <th>2</th> <td>1</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <th>3</th> <td>k. A.</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <th>4</th> <td>k. A.</td> <td>k. A.</td> <td>4</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>k. A. = keine Angabe, da diese Kombinationen sehr selten vorkommen und dann wegen fehlender Übereinstimmung gesondert betrachtet werden müssen</i></p> <p>Gemäß Heft 23 gibt es keine Bewertung 2,5 / mittel – hoch, sondern nur (meist) nach oben gerundete ganze Wertstufen. Im Falle von „k. A.“ wird darauf geachtet, mit der Bewertung auf der „sicheren“ Seite zu liegen bzw. höher zu bewerten.</p> <p>Wenn eine potenzielle Entwicklungsfläche in einer Teilfläche mit "mittel", in anderer Teilfläche mit "hoch" bewertet wurde, ist dies auch so vermerkt. Dies führt in der Folge ggf. zu der Empfehlung, die potenzielle Entwicklungsfläche im Bereich der Bewertung "hoch" zurückzunehmen.</p> <p>„Keine stärkere Belastung des Bodens durch Schadstoffeintrag“ ist generell und deshalb auch bei GE-Flächen Ziel.</p> <p>Wird eine Fläche überbaut, ist vom Verlust aller Bodenfunktionen und damit auch der Filter- und Pufferfunktion auszugehen. In Verbindung mit der</p>			BK50-Gesamtbewertung				1	2	3	4	ALK-/ALB-Gesamtbewertung	1	1	1	k. A.	k. A.	2	1	2	2	k. A.	3	k. A.	3	3	4	4	k. A.	k. A.	4	4	<p>Kennntnisahme, keine Planänderung.</p>
		BK50-Gesamtbewertung																																	
		1	2	3	4																														
ALK-/ALB-Gesamtbewertung	1	1	1	k. A.	k. A.																														
	2	1	2	2	k. A.																														
	3	k. A.	3	3	4																														
	4	k. A.	k. A.	4	4																														



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Funktion ja auch verloren. Diese Begründung/Textpassage sollte auch in den „Steckbriefen“ bei den betreffenden Flächen herausgenommen werden (z.B. 1.1.9, 1.1.12 usw.)</p> <p>Die Eingriffsintensitäten sind aus Sicht des Bodenschutzes neu zu definieren, so dass der Verlust der Böden und ihre Qualität berücksichtigt werden.</p> <p><u>Zu den „Steckbriefen“ – jeweils Punkt 2 Schutzgut Boden:</u> <u>Fläche 1.1.1 Ringweg III – Anregungen und Bedenken hier stellvertretend für alle übrigen Flächen und Flächenbewertungen:</u> Gesamtbewertung der Bodenfunktionen hier mittel bis hoch, deshalb sollte die Bewertung der Eingriffsintensität auch mindestens mit mittel bis hoch angesetzt werden. Bei anderen Flächen ist die Eingriffsintensität entsprechend der Gesamtbewertung und der Nutzung entweder als Wohnbebauung oder Gewerbegebiet (höherer Eingriff als bei Wohnbebauung) zu bewerten. Bei Stichproben ist aufgefallen, dass die angegebenen Wertigkeiten für die natürlichen Bodenfunktionen nicht mit den vom Sachgebiet Bodenschutz ermittelten Wertigkeiten mittels Heft 23 des LUBW („Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“) übereinstimmen. Die Quelle für die Wertigkeiten sind anzugeben.</p> <p>Beschreibung und Bewertung der örtlichen Gegebenheiten ist vorhanden, die in der Tabellenüberschrift genannten „Funktionsverluste und Konfliktsachverhalte“ sind nicht eindeutig ersichtlich.</p> <p>Bodennutzung Landwirtschaft: Wenn die Bodennutzung Landwirtschaft hier aufgeführt wird, sollte die derzeitige Nutzung auch ge-</p>	<p>wasserwirtschaftlichen Nutzung und dem oft vergleichsweise hoch anstehenden Grundwasser in der Leutkircher Heide ist es aber als positiv zu bewerten, wenn die den potenziellen Gewerbegebieten benachbarten Böden gute Filter- und Pufferfunktionen aufweisen. Die entsprechende Textpassage soll aus diesem Grund bei GE-Flächen verbleiben.</p> <p>Zu Fläche 1.1.1 (stellvertretend zu allen Flächen): Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist gemäß Gebietssteckbrief des Umweltberichts zum FNP 2030 nördlich hoch und südlich mittel. Gemäß Neudefinition ist die Eingriffsintensität entsprechend der Gesamtbewertung nördlich mit III und südlich mit II anzusetzen. Eine Unterscheidung zwischen Wohn-, Misch- und Gewerbefläche wird nicht gemacht (siehe Erläuterung oben).</p> <p>Die Bewertungen basieren ausschließlich auf den in den digitalen Daten zur BK50 und BSK hinterlegten Werten. Diese Bewertungen sind gemäß Vorschrift nach Heft 23 / <u>Tab. 4 zusammengefasst</u> (siehe hierzu Umweltbericht, S. 12 / 1. Absatz).</p> <p>Dies ist der „Einheitstabelle“, die für alle untersuchten Schutzgüter im Umweltbericht zum FNP 2030 gelten soll, geschuldet. Im Prinzip gilt auf FNP-Ebene: Bewertung "hoch" = Funktionsverlust und Konfliktsachverhalt "hoch" (siehe Erläuterungen oben).</p> <p>Die derzeitige Nutzung ist für jede Fläche z. B. unter Schutzgut Luft, Klima sowie Schutzgut Naturschutz – Natura 2000 und Naturschutz – Artenschutz genannt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>nannt werden (Acker, Grünland).</p> <p>Durch geplante Bebauung geht jeweils die gesamte Fläche als landwirtschaftliche Ertragsfläche verloren. D.h. hier ist der Eingriff als hoch oder bei sehr hochwertigen Flächen als sehr hoch zu bewerten. Es sollte eine eigene Eingriffsintensitätszeile eingefügt werden oder dieser hohe Eingriff mit dem Verlust der Wertigkeiten der Bodenfunktionen kombiniert bewertet werden.</p> <p>Angeführte Ausgleichsmaßnahmen wie hier „Ausgleichsmaßnahmen an der Rauns“ sollten nur in dem Schutzgut aufgeführt werden, in dem der Schutzgut übergreifende Ausgleich angedacht wird und nur dann im Schutzgut Boden, wenn tatsächlich ein Ausgleich im Schutzgut Boden möglich sein sollte.</p> <p>1.1.2 Ströhlerweg: Der Hinweis die westliche Fläche nicht zu bebauen, sollte zu Wasser/Abwasser verschoben werden, hier geht es vorwiegend um die Einhaltung der HQ 100 Bereiche. Die nicht überbauten Bereiche gehen der Landwirtschaft aber voraussichtlich trotzdem verloren, da die Flächenzerschneidung durch das Baugebiet die Bewirtschaftung schwierig macht.</p> <p>Fläche 1.1.6 GE Ölmühlstraße Abstand bis zum bestehenden Weg 35 m – Warum hier nur geringe Flächenausweisung? Flächenzerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche bei Konflikt ergänzen.</p>	<p>Zur Wertigkeit Landwirtschaft siehe "Hinweise" im Umweltbericht zum FNP 2030 / Kap. 3.2.6, hier 4. Aufzählungspunkt: Alle Flächen sind gem. Landwirtschaftsverwaltung der Vorrangflur II zuzuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass eine max. Betroffenheit der Landwirtschaft dann gegeben ist, wenn zusätzlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit vorliegt (= <u>Eingriffsintensität</u> III / Möglichkeiten von Alternativen sollten geprüft werden). Im Fall der Fläche 1.1.1 erhöht sich allerdings die <u>Eignung</u> im planerischen Sinne, da es sich um eine potenzielle Entwicklungsfläche im bestehenden Siedlungsverbund handelt.</p> <p>Der Hinweis auf gebietsexterne, jedoch in funktionalem Zusammenhang stehende „Ausgleichsmaßnahmen an der Rauns“ (oder anderen Gewässern) ist, wie im Umweltbericht zum FNP 2030 in den entsprechenden Steckbriefen genannt, als schutzgutinterner Ausgleich des hohen Funktionsverlustes bzgl. "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" gedacht.</p> <p>Der Hinweis im Gebietssteckbrief des Umweltberichtes zum FNP 2030 zielt auf den Aspekt "Boden-Wasserhaushalt" und nachteilige Folgen für abstromige Niederungsböden (Verdichtungsempfindlichkeit) ab. Der Verweis auf die HQ100-Flächen ist (schutzgutübergreifend) als sinnvolle Abgrenzung der Fläche gedacht, die zurückgenommen werden soll. Der voraussichtliche Vollverlust für die Landwirtschaft ist richtig und wird auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.</p> <p>Mit der Flächenaufnahme soll eine kleine Erweiterung des Gewerbegebiets möglich sein. Geringe Flächenausweisung aufgrund absehbarer Immissionsproblematik angrenzender Gewerbebetriebe und Wohngebäuden.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Planergänzung.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Fläche 1.1.7: Flst. 695 sollte aus FNP herausgenommen werden, um hochwertige Böden hier für Landwirtschaft zu erhalten und um einheitliche Abgrenzung der Wohnbebauung nach Süden mit dem östlich gelegenen Baugebiet zu schaffen.</p> <p>Fläche 1.1.11 und 1.1.11 angepasste Version: Alternativenprüfung für diese Flächen wird empfohlen. Bei beiden Varianten würden Flächenzerschneidungen durch die Anlage des Grünstreifens entlang des Gewässers entstehen. Dies sollte mit angeführt werden. Im Süden liegen durch den Kiesabbau bereits beeinträchtigte Flächen, die sich für einen GE-Standort ebenfalls eignen. Solche Flächen sollten bevorzugt überplant werden.</p> <p>1.1.13: GE Heidrain: Warum wird Fläche des FNPs nicht weiter nach Osten bis zur Flurstückgrenze ausgedehnt. Bei Bewertung Beurteilung Bestand ist der derzeitige Kiesabbau und die bereits rekultivierten Flächen mit aufzunehmen. Bei Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung ist auf die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der rekultivierten Böden hinzuweisen. Deshalb sind in den BP-Verfahren besondere Bodenschutzmaßnahmen einzuplanen. Bei Hinweisen zur Planung: Ausgangssituation für BP-Verfahren wird die entsprechend der Rekultivierungsplanung festgesetzte Nutzung und Boden-</p>	<p>Ergänzung Umweltbericht.</p> <p>Für einen Teilbereich der Fläche 1.1.7 wurde der Bebauungsplan Öschweg II nach § 13b BauGB bereits erstellt und zur Rechtskraft gebracht. Mit der Herausnahme des Flurstücks 695 würde die geplante Erweiterung nicht mehr mit einer Ringerschließung funktionieren. Außerdem bildet die Fläche eine Abstufung/Arrondierung zu Fläche 1.1.8. Keine Herausnahme.</p> <p>Dieser "Grünstreifen" ist Fläche des HQ50 / HQ100. Ein breiter Gewässerrandstreifen ist insbes. im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen und Stoffeinträge in Gewässer (Grünlandnutzung / Kompensationsmaßnahmen) gewünscht.</p> <p>Die mit "X" versehene Fläche im Erläuterungsbericht zum FNP 2030 im Gebietssteckbrief zur Fläche 1.1.11 / angepasste Version ist herausgenommen – u.a. mit dem Ziel hochwertige Böden u.a. mit Bedeutung für die Landwirtschaft zusammenhängend zu erhalten. Zur Überplanung der Kiesabbauflächen siehe z. B. Erläuterungsbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.1.13: GE außerhalb des Siedlungsverbundes ist gesamtplanerisch nicht zielführend.</p> <p>Dabei handelt es sich vermutlich um Rekultivierungsflächen mit heute voraussichtlich nach § 33 NatSchG geschützten Biotopen. Details (darunter auch die Detailabgrenzung, die rekultivierten Flächen und deren Verdichtungsempfindlichkeit ebenso wie erforderliche Bodenschutzmaßnahmen) sind auf Bebauungsplan-Ebene zu klären. Außerdem wird der notwendige Waldabstand in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden im Gebietssteckbrief (Umweltbericht zum FNP 2030) aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, Ergänzung Hinweise in Umweltbericht.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>aufbau sein.</p> <p>1.3.1: Alternativenprüfung zum Bsp. Fläche Flst.-Nrn. 157/1 und 157/2 aufgrund hoher Wertigkeiten der Bodenfunktionen sollte durchgeführt werden.</p> <p>1.4.3: Alternativenprüfung wird empfohlen (z.B. Flst. 3017/0) aufgrund hoher Wertigkeiten der Bodenfunktionen und Bodenzahlen am jetzigen Standort. Allerdings werden die hohen Bodenzahlen von 58 und 63 durch die Hanglage etwas beeinträchtigt.</p> <p>1.5.3: Die Beschreibung ‚Fläche ist relativ eben‘, ist zu überprüfen, da Geländeprofile und topographische Karten eine bewegte Oberflächenstruktur mit Höhenunterschieden von bis zu 3 m aufzeigen. Es ist zu klären, ob es sich hier um Relikte von Toteislöchern handelt und ob diese schützenswert sind.</p> <p>1.5.2: Auf Flst. 6014/0 Gemarkung Herlazhofen sind Bodenzahlen bis zu 67 und damit sehr hochwertige Böden vorhanden. Es sollte angestrebt werden diese Flächenanteile von einer Bebauung auszunehmen. Falls dies nicht möglich ist, sollte im Rahmen des BP-</p>	<p>Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Friesenhofen Hinzanger Straße“. Derzeit wird der B-Plan geändert und die Flächen sollen im Herbst 2019 erschlossen werden. Außerdem sind die Flächen als Bestandsflächen gekennzeichnet.</p> <p>Die Fläche 1.4.3 ist auf zwei / drei Seiten bereits bebaut und liegt damit im / am Siedlungsverbund. Darüber hinaus ist die Anbindung an die K 7905 günstig.</p> <p>Im Umweltbericht zum FNP / Gebietssteckbrief der Fläche 1.5.3 wird die Beschreibung des Reliefs in „leicht bewegt“ geändert. Unmittelbar südlich der Fläche 1.5.3 ist eine "aufgelassene Kiesgrube" als Geotop ausgewiesen (siehe unter Anlage 3g_K1g_Archiv_Natur-_und_Kulturgeschichte). Gemäß LGRB liegt dieses Geotop im Bereich eines Endmoränenwalls in N-S-Richtung mit Vorstoßschotter + Geschiebemergel mit kiesiger Endmoräne + größeren Geröllen aus Molasse-sandsteinen. Auf der Fläche westl. des angrenzenden Sportplatzes ist ein ähnliches Gelände. Hier ist die -deutlich ausgeprägtere - "abflusslose flache Senke" als Tümpel und Feuchtbrache (früher "Niedermoorreste") geschützt. Letzteres weist eher auf ein ggf. schützenswertes Toteisloch hin. Der Hinweis wird dennoch im Umweltbericht zum FNP / Gebietssteckbrief der Fläche 1.5.3 aufgenommen; Details sind auf B-Plan-Ebene zu klären.</p> <p>Gemäß neuer Definition der Eingriffsintensität / Eignung (siehe Erläuterung oben) wird der Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.2 im Umweltbericht zum FNP wie folgt geändert: Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist ge-</p>	<p>Keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Alternativenprüfung.</p> <p>Kenntnisnahme, Änderung/Ergänzung in Umweltbericht.</p> <p>Ergänzung im Umweltbericht.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Verfahrens durch ein Bodenmanagement die überschüssigen hochwertigen Böden zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlichen Flächen im nahen Umfeld als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme eingeplant werden. Einstufung des Eingriffes ist als hoch zu bewerten.</p> <p>1.5.4: Bodenzahlen bei 62, d.h. hochwertige Flächen. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz und zur hochwertigen Verwertung des Bodens aufführen.</p> <p>1.6.2: Bodenzahl 62, siehe 1.5.2.</p>	<p>mäß Daten der BK50 und der BSK auch auf Flst. 6014/0 „hoch“ und weist damit hohe Eingriffsintensität auf. Grundsätzlich sollten also Möglichkeiten von Alternativen geprüft werden. Allerdings ist diese Fläche jedoch nördlich / westlich / südwestlich bereits bebaut, liegt also bereits im Siedlungsverbund und kann gut an die L 318 angebunden werden. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.2 aufgenommen.</p> <p>Gemäß neuer Definition der Eingriffsintensität / Eignung (siehe Erläuterung oben) wird der Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.4 im Umweltbericht zum FNP wie folgt geändert: Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist gemäß Daten der BK50 und der BSK auf im Bereich der Fläche 1.5.4 „hoch“ und weist damit hohe Eingriffsintensität auf. Grundsätzlich sollten also Möglichkeiten von Alternativen geprüft werden. Allerdings ist diese Fläche jedoch westlich und nördlich bereits bebaut, liegt also bereits im / am Siedlungsverbund und kann gut an die L 318 angebunden werden. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.5.4 aufgenommen.</p> <p>Vorgehen wie oben zu Flächen 1.5.2 und 1.5.4 beschrieben: Im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.6.2 / Baustein Boden (Seite 196) wird empfohlen, "zumindest die aus dem Siedlungsverbund herausragende östliche Fläche zurückzunehmen". Dem ist die Stadt Leutkirch im FNP-Entwurf jedoch nicht nachgekommen. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.6.2 aufgenommen.</p>	<p>Ergänzung im Umweltbericht.</p> <p>Ergänzung Umweltbericht, Prüfung der östlichen Grenze im Bebauungsplanverfahren.</p>




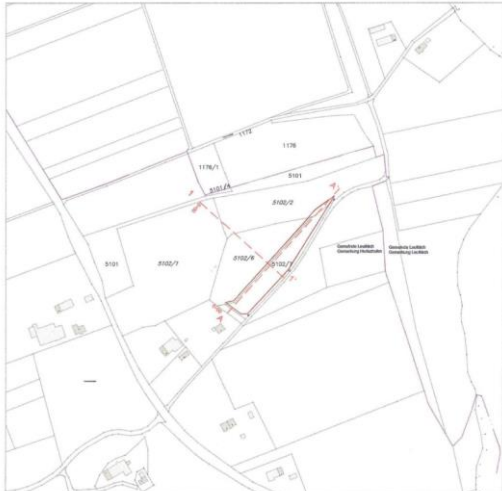
Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>1.7.1 Bodenzahlen vorwiegend 57, Empfehlung: Alternativfläche Flst. 3031/12 prüfen; ansonsten siehe 1.5.2</p> <p>Fläche 1.7.3: Es spricht aus Sicht des Bodenschutzes nichts gegen eine Bebauung dieses Plangebietes. Es liegen Auegleye vor mit mittleren bis hohen (2,5) Funktions- bewertungen von allen 4 natürlichen Bodenfunktio- nen, keine hohen. Alternativenprüfung ist nicht nötig. Erschließung ist ebenfalls schon vorhanden, so dass keine weiteren Flächen für Erschließung beeinträch- tigt werden müssen, wie das auf der Alternativfläche 1.7.3 A der Fall wäre. Aus Sicht des Bodenschutzes wäre Fläche 1.7.3 zu bevorzugen.</p>	<p>Vorgehen wie oben zu Flächen 1.5.2 und 1.5.4 be- schrieben: Die empfohlene Alternativfläche Flst. 3031/12 wird wie folgt beurteilt: - Auegley (Boden-Wasserhaushalt, Verdichtungs- empfindlichkeit, Eingriff in oberflächennahes GW mit Folgen für abstromige Standorte (FFH-Gebiet) - Suchraum für natürliche Vegetation: BK50 / Wert- stufe 3 / hoch - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Wertstufe 2 / mittel - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: südl. Wertstufe 4 / nördl. Wertstufe 3 / hoch - Filter und Puffer für Schadstoffe: Wertstufe 3 / hoch - Gesamtbewertung: Wertstufe 3 / hoch Darüber hinaus sprechen auch Sachverhalte im Zu- sammenhang mit anderen Schutzgütern gegen eine bauliche Entwicklung der Fläche (Luftaustauschbezie- hung sehr hohe Bedeutung, Kaltluftstaugebiet, Nähe zur Wurzacher Ach, nationale Lebensraumachse, HQextrem, das künftig nachweislich häufiger auftre- ten wird). Damit ist die empfohlene Alternativfläche insgesamt deutlich ungünstiger zu beurteilen, zumal die Fläche 1.7.1 auf zwei / drei Seiten bereits bebaut ist und eine günstigere Anbindung an die K 7905 bietet. Die Hinweise bzgl. Bodenmanagement werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur Fläche 1.7.1 aufgenommen.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen für die Flächen 1.7.3 und 1.7.3 A sind identisch. Die BK50 weist aber auf der Alternativfläche 1.7.3.A Auegley - Braunen Auenboden aus, ein Hinweis auf tieferes Grundwasser d.h. insgesamt weniger kritisch im Zusammenhang mit Baugrund und Boden- Wasserhaushalt. Es wird im Umweltbericht dennoch empfohlen, die Rücknahme der Fläche 1.7.3.A im Westen und Norden zu prüfen. Gegen eine Entwicklung der Fläche 1.7.3 sprechen neben Baugrund und Boden-Wasserhaushalt weitere</p>	<p>Ergänzung Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Planänderung. Aufnahme Prüfung westlicher Siedlungsabschluss in Umweltbe- richt.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>1.7.4: Bewertung der Bodenfunktionen scheint nicht richtig. Bitte berichtigen. Gesamtbewertung liegt bei 2,33.</p> <p>1.9.2 Hinweis auf Rücknahme der Flächen aus dem Bereich des Gleyböden am Riedles Mühlbach ist nicht nachvollziehbar. Bitte herausnehmen.</p> <p>2.5 angepasst Aichstetten / GE Am Lauerbühl III: Hier liegen auf Teilflächen Tonböden vor: T2 b4 30/26</p> <p>Fläche Leutkirch – Großflächige PV-Anlage Heidrain 1: Hier bitte anführen, dass der größte Teil der Fläche als landwirtschaftliche Fläche rekultiviert ist. Diese Flächen sind verdichtungsempfindlich. Entsprechende Maßnahmen zum sorgsamem Umgang mit dem Boden, zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen durch die Installation und</p>	<p>Belange, darunter Luftaustauschbeziehungen, Abstand zu geschützten Biotopen an Gewässern, Lebensraumachse Wurzacher Ach.</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen entspricht der Bewertung, die in den digitalen Daten der BK50 und der BSK hinterlegt ist, und wurde nach Heft 23 / Tab. 4 zusammengeführt (siehe Erläuterung oben). Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist danach mit Wertstufe 3 / hoch anzusetzen.</p> <p>Das Vorkommen von Gleyböden auf Fläche 1.9.2 weist auf: - Verdichtungsempfindlichkeit und - Empfindlich gegenüber Veränderung Boden-Wasserhaushalt mit ggf. nachteiligen Auswirkungen auf abstromige Standorte. Darüber hinaus sollen und auch im Zusammenhang mit Schutzgut Boden gewässernahe Böden nicht überbaut werden.</p> <p>Auf Fläche 2.5 kommen (siehe Gebietssteckbrief im Umweltbericht zum FNP 2030 unter Zeile „Bodenlandschaft“) überwiegend „Gley und Braunerdegley aus tonig-lehmigen Schwemmsedimenten“ (Kartiereinheit t96) sowie am nördlichen Rand „Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm (Kartiereinheit t93). Für die Kartiereinheit t93 wird im Steckbrief der LGRB ein Hinweis auf T2-Böden gegeben und u. a. deshalb ein Hinweis auf Rücknahme der Fläche im Norden gegeben.</p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur „Großflächigen PV-Anlage Heidrain 1“ aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Planänderung.</p> <p>Kenntnisnahme, Hinweis Umweltbericht auf Prüfung genaue Flächenabgrenzung im B-Planverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufnahme der Hinweise im Umweltbericht.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Rückbau der PV-Anlage sollten im BP-Verfahren abgearbeitet werden.</p> <p>Ziel sollte sein, die landwirtschaftliche Fläche in seiner Qualität zu erhalten, so dass die landwirtschaftliche Nutzung nach einem Rückbau der PV-Anlage möglich ist. Dieses Ziel sollte im FNP genannt werden.</p> <p>Grund für die Nichtbewertung der östlichen Fläche angeben.</p> <p>Leutkirch Großflächige PV-Anlagen Standort Haid 2 I Erweiterung: Aufgrund der in diesem Bereich sehr hochwertigen Böden ist durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf BP-Ebene die Qualität der Böden zu erhalten, so dass nach Rückbau der PV-Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Ziel der Erhaltung der Bodenqualität auch während und nach der Nutzung durch PV-Anlage sollte formuliert werden.</p>	<p>Ziel wird im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur „Großflächigen PV-Anlage Heidrain 1“ aufgenommen.</p> <p>Es sind beide Flächen der PV-Fläche Heidrain 1 bewertet.</p> <p>Die Hinweise werden im Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbrief zur „Großflächigen PV-Anlagen Standort Haid 2 I Erweiterung“ aufgenommen.</p>	<p>Aufnahme des Ziels in Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, Aufnahme der Hinweise in Umweltbericht.</p>
Nachfolgend die 2. Stellungnahme vom Landratsamt Ravensburg vom 07.05.2019				
20	Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 07.05.2019	<p>Frau Hirlinger per Mail: Mir ist durch den Hinweis von Herrn Donath Regionalverband aufgefallen, dass die Abgrenzung der Kiesabbaustätte „Tautenhofen“ im FNP nicht mehr aktuell ist. Die Fa.Mayer hat im nördlichen Bereich einen weiteren Abbaubereich BA 3 bau- und naturschutzrechtlich genehmigt bekommen. Außerdem ist der Abbau der Fa. Marschall im südlichen Bereich erweitert worden. Hierfür wurden u.a. verwaltungsrechtliche Verträge abgeschlossen. Die genehmigten Plansätze liegen Frau Pohl-Mikschl vor.</p>	Berichtigung Planstand.	Kenntnisnahme, Berichtigung Abbaufäche in Planzeichnung.

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p style="text-align: center;">Übersichtslageplan 1:25000</p>  <p style="text-align: center;">Übersichtslageplan - Kataster M 1:5000</p> 		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
21	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben E-Mail/Brief vom 23.04.2019	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach (VVG). Das Verfahren zur Fortschreibung des FNP dauert schon ein paar Jahre. In dieser Zeit haben die Gemeinden der VVG eine sehr positive Entwicklung genommen.</p> <p>Die Zahl der Einwohner ist zwischen März 2014 und März 2018 um 3,9 % auf 28.352 Einwohner gestiegen. Damit ist die Zahl der Einwohner stärker gestiegen als angenommen. Aus der IHK-Standortumfrage 2017 wissen wir, dass Wohnraum aus Sicht der Unternehmen zu den wichtigsten fünf Handlungsfeldern für die Stadt Leutkirch gehört. Deshalb begrüßen wir die Ausweisung der Wohnbauflächen und halten sie für unbedingt notwendig.</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt mit Stand 30.06.2018 fast 11.000 Personen, das ist eine Zunahme um 31% seit 2010. Damals hatte VVG rund 8.200 Beschäftigte. 51% der Arbeitsplätze entfallen auf das produzierende Gewerbe, das ist ein vergleichsweise hoher Wert. In Aitrach und Leutkirch hat sich zudem der Pendlersaldo im Vergleich zu 2013 deutlich verbessert. Leutkirch ist ein attraktiver Standort für Unternehmen, zumal verkehrstechnisch sehr günstig an der A 96 gelegen. Insofern unterstützen wir weiter ausdrücklich die Ausweisung der Gewerbegebiete im Verwaltungsverband.</p> <p>Wir hoffen, dass der Flächennutzungsplan bald Rechtskraft erlangt, damit insbesondere zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden können.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
22	Handwerkskammer Ulm Brief vom 19.04.2019	Die in der Stellungnahme vom 21.09.2016 vorgebrachten Äußerungen werden grundsätzlich aufrechterhalten und sind als nochmals angeführt zu betrachten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	<i>Handwerkskammer Ulm Brief vom 21.09.2016</i>	<i>Im Bereich zum Flächennutzungsplan 2030 ist im Bereich der Kernstadt eine gewerbliche Baufläche an der Hermann-Neuner-Straße mit einer Fläche von ca. 3,6 ha vorgesehen; Ziffer 1.1.11. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei dieser Baufläche auf eine ausreichende Zäsur zu den nördlich angrenzenden Wohnbauflächen zu achten ist. Direkt angrenzend im nördlichen Bereich zu dieser geplanten gewerblichen Fläche soll laut Flächennutzungsplanentwurf 2030 eine Wohnbaufläche von ca. 5,2 ha entstehen; Ziffer 1.1.2 Ströhlerweg.</i>	<i>Die Darstellung der Flächen erfolgt zur Deckung des ermittelten Bedarfs. Alternativflächen liegen nicht vor.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
		<i>Die Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten im Bereich der Kreisstadt Leutkirch sehen wir als notwendig und sinnvoll an, um sowohl den örtlichen ansässigen Betrieben aber auch um Platz für Neuansiedlungen zu schaffen. Es sind bereits im Westen der Kernstadt von Leutkirch einige gewerbliche Flächen vorhanden, so dass eine Erweiterung an dieser Stelle nur sinnig und nachvollziehbar ist und auch um eine gewisse Konzentration zu erhalten.</i>		<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
		<i>Eine gewerbliche Fläche direkt neben ein neue Wohnbaufläche zu planen ist nicht nur deshalb kritisch, da die geplante Grünzäsur maximal einen optischen Schutz aber keinesfalls einen Schutz gegen Immissionen aus dem gewerblichen Bereich bieten kann sondern auch weil die Anforderungen an gesund Wohnverhältnisse für die Betriebe nicht einfach zu verwirklichen sein werden. Künftigen Betrieben werden die Erfüllung hoher immissionsschutzrechtlicher Anforderungen nur mit Mehraufwendungen leisten können. Finanzielle Zusatzbelastungen ohne Not für den Bereich der Wirtschaft sollten gerade bei vorbereitenden Bauleitplanungen wie dem Flächennutzungsplan nicht bewusst in Kauf genommen werden.</i>	<i>Der Flächennutzungsplan 2030 folgt dem Grundsatz der Nutzungstrennung. Dort wo aus städtebaulichen Gründen Wohn- und gewerbliche Nutzung näher heranrücken ist im Zuge der folgenden Bebauungsplanverfahren besonderes Augenmerk auf die Konfliktminimierung zu legen. Dies kann zum Beispiel durch Lärmkontingentierung erfolgen.</i>	<i>Keine Änderung.</i>
		<i>Um den künftigen Betrieben im geplanten Gewerbe-</i>	<i>Das Gebiet 1.1.2 Ströhlerweg ist stets als geplante</i>	<i>Keine Änderung</i>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>gebiet sowohl Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen als auch Arbeitsbereiche nicht zu sehr einzuschränken, halten wir es für notwendig die geplante Fläche 1.1.2 Ströhlerweg als gemischte Baufläche vorzusehen. Es ist wichtig, dass bereits im Flächennutzungsplan ersichtlich wird, welche künftige Nutzung an einem Standort möglich ist bzw. auch, wie eine künftige Nachbarschaft aussehen wird.</p>	<p>Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs dargestellt worden. Eine Darstellung als gemischte Baufläche entspräche nicht dem geplanten Nutzungszweck und käme einem „Etikettenschwindel“ gleich. Mit dem Hinweis auf das betroffene Schutzgut Mensch – Wohnen / Wohnumfeld: Lärmschutz (angrenzendes Wohngebiet) wird auf diese Problematik hingewiesen. Sie muss im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans gelöst werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass das Gewerbegebiet An der Hermann-Neuner-Straße als eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln sein wird.</p>	
		<p>Sowohl die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse als auch die Interessen der Wirtschaft zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sollten bereits im Flächennutzungsplan erkennbar sein und bei der Aufstellung von Bauleitplänen – nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – berücksichtigt werden. Andernfalls wäre bei dieser Planung auch ein Verstoß gegen das im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu beachtende und im § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisierte Trennungsgebot, das es u.a. verbietet, Gebiet mit gegenseitig unverträglicher Nutzung nebeneinander festzusetzen, zu unterstellen.</p>	<p>Die Verträglichkeit der Nachbarschaft von Wohn- und gewerbliche Baufläche lässt sich im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans durch Festsetzungen zum Beispiel zum Lärmschutz sicherstellen. Dazu können immissionsschutzrechtliche Einschränkungen (Lärmkontingentierung, Grundrissgestaltungen u.a.) gehören. Die Festlegung der jeweiligen Maßnahmen ist ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Eine sachgerechte Abwägung der Belange unter- und gegeneinander ist damit gewährleistet.</p>	Keine Änderung.
23	Netze BW (EnBw) E-Mail/ Brief vom 26.03.2019	<p>Über den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach führen 110 kV- und 20 kV-Frei- und Erdkabelleitungen unseres Unternehmens. Ferner bestehen mehrere Umspannstationen sowie unser Umspannwerk Leutkirch im Bereich des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, das eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Lei-</p>	Ergänzung in Erläuterungsbericht Punkt 8.3.	Kenntnisnahme, Planergänzung Erläuterungsbericht Punkt 8.3.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>tungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am Flächennutzungsplanverfahren und an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>		
24	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Brief vom 16.04.2019	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum genannten Verfahren.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 27.03.2017 mit Z: FS-R-SW-L(A) Sr TÖB-KAR-17-10691. Diese ist weiter gültig und zwingend zu beachten.</p> <p>Wir bitten sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lagonski, zu wenden.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
25	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Email vom 30.03.2017			
	A Allgemeine Angaben	<p>"Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030", Stadt Leutkirch im Allgäu, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8125 Leutkirch im Allgäu-West, 8126 Leutkirch im Allgäu-Ost, 8225 Kißlegg, 8226 Isny im Allgäu-Nord)</p> <p>Dritte förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az.: FB 41sb 621.31 vom 18.03.2019</p> <p>Anhørungsfrist 23.04.2019</p>		
	B Stellungnahmen	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange ä-		



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>sen:</p> <p>Nach den Ausführungen in den Kapiteln 7.11.8 und 8.11 im vorliegenden Entwurf des Erläuterungsberichts waren im Planungsgebiet im Jahr 2010 Kiesvorräte von rd. 3,8 Mio. m³ zum Abbau genehmigt. Diese Vorräte hatten eine Reichweite bis zum Jahr 2020 (durchschnittliche Förderung 2002 – 2013 rd. 390.000 m³/a). Die Angaben beruhen auf einer seit 2002 geführten jahresbezogenen Erfassung der Förderung des Landratsamts Ravensburg (LRA RV) für alle Kiesgruben im Landkreis.</p> <p>Dem LGRB wurden diese Daten für den Zeitraum 2002 – 2017 vom LRA RV im Oktober 2018 zur Verfügung gestellt. Hiernach hat die Kies-Rohförderung im Landkreis im Zeitraum 2013 – 2017 um 22 % zugenommen, für den Zeitraum 2010 – 2017 beträgt diese Zunahme sogar 32 %. Für das Planungsgebiet ist von einer entsprechenden Zunahme der Kiesförderung auszugehen. Die o. g. Angaben im Entwurf des Erläuterungsberichts sind infolge etlicher zwischenzeitlich erteilter neuer Abbaugenehmigungen im Planungsgebiet und der Zunahme der Kiesförderung veraltet und nicht mehr aussagekräftig; aus Sicht des LGRB wird daher ausdrücklich ihre Aktualisierung empfohlen.</p> <p>An verschiedenen Stellen (z. B. „Umweltbericht“ und „Stadt Leutkirch: Machbarkeitsstudie Südumfahrung“) wird in den Unterlagen des vorgelegten Entwurfs auf die laufende Fortschreibung des Kapitels oberflächennahe Rohstoffe des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben hingewiesen. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2017 wurden die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes vorgezogen und das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) eingeleitet. Die erste Offenlage des dazugehörigen</p>	<p>Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 8.11.</p> <p>Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, Vorranggebiete zur Sicherung und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung werden hinweislich in der Fortschreibung aufgenommen. Siehe Stellungnahme Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.</p>	<p>Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 8.11.</p> <p>Aufnahme in Planung.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Entwurfs mit den raumplanerisch abgewogenen Flächenvorschlägen für die Kategorien a) „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“, b) „Vorranggebiete zur LGRB Az. 2511 // 19-02750 vom 23.04.19 Seite 3 Sicherung“ und c) „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung ...“ ist bereits erfolgt. Der VG Leutkirch-Aichstetten-Aitrach liegt dieser Entwurf vor. Ein früherer Planungsstand (Juli 2017) des Regionalverbands für den Bereich südlich Leutkirch ist in dem Dokument „Stadt Leutkirch: Machbarkeitsstudie Südumfahrung“ enthalten (Abb. 23 auf S. 41). Im Kapitel 8.11 (S. 237 des Entwurfs des Erläuterungsberichts) wird zum Planungsstand (Stand 19.07.2016) ausgeführt: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Kiesabbau in den vorhandenen Abbaugebieten bis zum Jahr 2020 gesichert. Erst danach besteht das Erfordernis neue Flächen zu erschließen. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich in der Bearbeitung. Hierbei werden aktuell die Interessengebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe auf den letzten Stand gebracht. Im Zusammenhang mit der Bedarfsentwicklung sollen Gebiete für den Rohstoffabbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen werden. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Mit den dann vorliegenden Ergebnissen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sein.“ Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans werden diese Planungen entsprechend weder berücksichtigt noch dargestellt.</p> <p>Aufgrund der nun fast drei Jahre weiter fortgeschrittenen Planungen (s. o.) wird seitens des LGRB ausdrücklich empfohlen, noch erforderliche Änderungen für die o. g. Flächenkategorien mit dem Regionalverband abzustimmen und dann die Flächen der Kategorien a) und b) im Flächennutzungsplan in geeigneter Weise zu kommunizieren. Wegen des derzeitig andauernden Entwurfscharakters bzw. der fehlenden Rechtskräftigkeit dieser Gebiete könnte dies nach-</p>		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>richtlich in Form einer gesonderten Beilagenkarte erfolgen, auf die im Text an geeigneten Stellen hingewiesen wird. Es sollte alternativ aber auch die Möglichkeit der direkten Übernahme dieser Gebiete in die Fortschreibung des FNP 2030 geprüft werden.</p> <p>In der LGRB-Stellungnahme vom 28.09.2016 (Az. 2511 // 16_07782) wurde in Hinblick auf die möglichst vollständige Nutzung von Kiesressourcen empfohlen, für das geplante Gewerbegebiet „Saugarten“ eine vorgeschaltete Kiesentnahme im Trockenabbau in die Planung einzubinden. Diesbezüglich fehlen im vorliegenden Entwurf des Erläuterungsberichts Ausführungen. Im o. g. Telefonat am 18.04.2019 wurde dargelegt, dass die Empfehlung des LGRB im derzeitigen Planungskonzept noch Gegenstand der Überlegungen sei, eine endgültige Entscheidung hierzu stehe aber noch aus.</p> <p>Grundwasser Auf die Bedeutung der Grundwasservorkommen im Plangebiet und die Lage der einzelnen Planungen im Bereich rechtskräftiger oder fachtechnisch abgegrenzter Wasserschutzgebiete wird u.a. im Umweltbericht hingewiesen. Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
26	Landesamt für Denkmal- pflege im RP Stuttgart	<p>Hinweis: Leider waren wir bei der ersten und zweiten förmlichen Anhörung - wohl durch die Reform der Landesdenkmalpflege bedingt - durch das Raster gefallen und nicht gehört worden. Daher haben wir in dieser 3. Anhörung erstmals alle Plangebiet geprüft. Korrekturbedürftig ist auch aus diesem Grund der Hinweis unter Punkt 7.11.1 Denkmalschutz, der noch auf das inzwischen nicht mehr zuständige Regierungspräsidium Tübingen verweist (vgl. hier 3. Allg. Hinweis).</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Auch wenn es bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken gibt, so können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere bei gewerblichen Bauflächen und Sondernutzungen, aber auch bei gemischten Bauflächen Konflikte mit denkmalfachlichen Belangen auftreten. Grund hierfür ist die bei solchen Nutzungen doch enorme Fernwirksamkeit, die sich z.B. aufgrund von beachtlichen Höhen (z.B. bei Hochregallagern) oder auch von spiegelnden Effekten (insbesondere bei Solarfeldern) entwickeln können. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf die gem. § 15/3 DSchG geschützte Umgebung der Kulturdenkmale nicht generell auszuschließen. Dieser grundsätzliche Hin-</p>	Hinweis wird unter Punkt 7.11.1 im Erläuterungsbericht berichtigt.	Hinweis wird unter Punkt 7.11.1 im Erläuterungsbericht berichtigt.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>weis soll dazu dienen, die denkmalfachlichen Belange bereits bei der Erarbeitung von verbindlichen Bauleitplänen rechtzeitig einfließen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plangebiete 1.7.5 und 1.7.5.A: Herbrachhofen Nord (+Alternativprüfung): Aufgrund der Lage der Plangebiete unterhalb des Schlosses Zeil ist hier besonders auf den Umgebungsschutz des Schlosses zu achten • Plangebiete 2.6 und 2.9: Aufgrund des Umgebungsschutzes von Schloss und Kirche Altmannshofen haben wir im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen unsere Belange eingebracht. Dies sollte auch in Zukunft entsprechend fortgesetzt werden. <p>Wie Stichproben ergeben haben, ist die in Anhang 2 (Seite 254 ff) aufgeführte Liste der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht aktuell. Wir bitten darum, die Daten mit Hilfe der beigefügten Shape-files oder/und Listenauszüge zu aktualisieren. Da seit einiger Zeit auch die unteren Denkmalschutzbehörden Zugriff auf unsere Datenbank ADAB haben, müsste ein Abgleich auch über diese Behörde möglich sein.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Die archäologische Denkmalpflege hat festgestellt, dass die im Anhang 3, S. 261 ff aufgeführte Liste der archäologischen Kulturdenkmale noch aus dem 1980er Jahren stammt. Sie ist nicht vollständig, somit hinfällig und muss durch die beigefügten aktuellen Infos zu den Kulturdenkmalen ersetzt werden, anbei als Shape-files und in Listenform.</p> <p>Die Steckbriefe 3.2 und 3.4. in Aitrach liegen in Bereichen, in denen Kulturdenkmale aufgrund älterer Überlieferungen vermutet werden, aber nicht genau lokalisierbar sind. Eine Beteiligung an den entsprechenden Bauplanverfahren ist erforderlich.</p>	<p>Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht.</p> <p>Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht</p> <p>Aufnahme der aktuellen Datenerhebung im Erläuterungsbericht. Listen Bau und Kunstdenkmäler und archäologische Kulturdenkmale Anhang 2 und 3</p>	<p>Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht.</p> <p>Aufnahme in Erläuterungs- und Umweltbericht</p> <p>Änderung der Denkmalliste im Erläuterungsbericht Listen Bau und Kunstdenkmäler und archäologische Kulturdenkmale Anhang 2 und 3</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p><u>3. Allgemeiner Hinweis zu TÖB-Anhörungen (Reform 2015):</u> Nach der am 16.12.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg werden die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart gebündelt. Dies bedeutet, dass Sie vom Referat 21 im Regierungspräsidium Tübingen (Raumordnung) keine Stellungnahme mehr in Bezug auf die denkmalfachlichen Belange bekommen werden. Wir bitten darum, im Rahmen von TÖB-Anhörungen zur Klärung etwaiger denkmalfachlicher Belange künftig das LAD anzuhören:</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar oder: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 200152 73712 Esslingen am Neckar Telefon 0711 / 9 04 45-109 Mail: abteilung8@rps.bwl.de</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Eisenbahn-Bundesamt Brief vom 20.03.2019	<p>Das Eisenbahnbundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht 	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>		
28	Gemeinde Lautrach Brief vom 18.04.2019	Im Umwelt-/Erläuterungsbericht wird auf Seite 243 der Teilflächennutzungsplan Windkraft aufgeführt. Laut Herrn Michael Krumböck vom Planungsamt der Stadt Leutkirch ruht das Verfahren nach wie vor und wird voraussichtlich nicht weitergeführt. Daher bitten wir um die formelle Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft. Außer im Bezug auf Windkraft gibt es keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.04.2019 bis 15.04.2019 mit der Entwurfsfassung vom 28.02.2019 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen geäußert.